

konzeption der Staatlichen Plankommission zu beachten⁸⁶. Das Ministerium für Gesundheitswesen (-> Erl. 4 c zu Art. 91) hat die Ausarbeitung der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens entsprechend den Direktiven und planmethodischen Bestimmungen der Staatlichen Plankommission und in Zusammenarbeit mit dieser anzuleiten⁸⁷. Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft hat die Pläne auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft zwar selbst auszuarbeiten, muß diese aber der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vorlegen⁸⁸.

6. a) Eine Sonderstellung hat das Ministerium der Finanzen (->- Erl. 4 c zu Art. 91). Es hat zu den Plänen, die von der Staatlichen Plankommission ausgearbeitet sind, Stellung zu nehmen. Weil der Minister der Finanzen Mitglied der Staatlichen Plankommission ist, ist sein Einfluß groß. Im übrigen stehen dem Ministerium erhebliche Kontrollrechte zu. Es koordiniert das Kreditwesen und den Geldumlauf und »mobilisiert« die freien Geldmittel, das heißt, es setzt sie für die Erfüllung der Pläne ein, wozu auch die Sammlung von Spareinlagen gehört. Es kontrolliert die genossenschaftlichen Kreditinstitute, die Preise, die private und genossenschaftliche Wirtschaft »durch die Funktion der Steuern«, die Herstellung der Banknoten, Münzen sowie die Wertpapiere und den Edelmetallfonds der SBZ. Ferner legt es Grundsätze des Rechnungswesens für die staatlichen Betriebe sowie die zentralen und örtlichen staatlichen Organe fest, erarbeitet den Gesamtvalutaplan und kontrolliert dessen Durchführung und entwickelt die Grundsätze für die Erfassung, Verwaltung und Finanzierung des Volkseigentums und kontrolliert die Einhaltung dieser Grundsätze. Es hat ein Weisungsrecht im Rahmen der Haushaltswirtschaft⁸⁹,

b) Beim Ministerrat besteht die Regierungskommission für Preise⁹⁰. Ihre Aufgabe ist die Bildung einheitlicher Festpreise (-> Erl. 2 c zu Art. 20). Sie besteht aus dem Minister der Finanzen, dem Leiter der Abteilung Koordinierung der Finanzen und Preise der Staatlichen Plankommission, einem Stellvertreter des Ministers für Außen-

⁸⁶ § 2 Ziffer 1 Verordnung über das Statut des Ministeriums für Bauwesen vom 15.10.1959 (GBl. I S. 843)

⁸⁷ § 2 Abs. 2 Ziffer 1 Verordnung über das Statut des Ministeriums für Gesundheitswesen vom 27. 10. 1960 (GBl. II S. 445)

⁸⁸ I Ziffer 1 Verordnung über die Aufgaben des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 13. 12. 1958 (GBl. I S. 181)

⁸⁹ I Verordnung über die Verbesserung der Arbeit des Ministeriums der Finanzen und der übrigen Finanzorgane vom 13. 2. 1958 (GBl. I S. 131)

⁹⁰ Beschluß über die weitere Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet der Preise vom 14. 8. 1958 (GBl. I S. 637)